

Satzung

für den Verein
baseL nettetal
Von-Waldois-Straße, 41334 Nettetal
(Stand 10.11.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „baseL nettetal“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nettetal einzutragen.
 - 2.1. Der Verein hat seinen Sitz in Nettetal.
 - 2.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.2007.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Berufsorientierung zur Unterstützung des Erziehungsauftrags der in Ganztagsform geführten Städtischen Gesamtschule Nettetal, Von-Waldois-Straße 6, 41334 Nettetal sowie weiterer Schulen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- begleitende und vertiefende Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung
 - soziale Betreuung von Schülerinnen und Schülern
 - jugendpflegerische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit, die den pädagogischen Auftrag ergänzen.
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsinstitutionen und Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung von inner- und außerschulischen Projekten nationaler und internationaler Art.
 - Beratung interessierter Eltern, Schüler und Lehrer
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Betriebseinnahmen müssen die Betriebsausgaben decken.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Notwendige Auslagen können im Rahmen der einkommensteuerlichen Vorschriften erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Sie endet

- a) durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Insolvenz bei natürlichen Personen
- b) bei Liquidation und Insolvenz bei juristischen Personen und Vereinigungen
- c) Austritt oder Ausschluss
- d) bei rückständiger Beitragszahlung -trotz Mahnung- von mehr als einem Jahr nach Zustellung.

Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

4. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitteilung des Ausschlusses hat dem Mitglied gegenüber schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Berufung bedarf ebenfalls der Schriftform des eingeschriebenen Briefes.

§ 5 Organ

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstands abberufen; § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die unmittelbare und unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seiner Mitte einen „geschäftsführenden Vorstand“. Dieser wird vom 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer gebildet. Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten; rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 7 die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Der Geschäftsführer darf weder dem Vorstand angehören noch Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand kann ggfs. einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigungen erteilen, um rechtsverbindliche Erklärungen für die laufenden Geschäfte des Vereins abgeben zu können.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Situation des Vereins
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen aller Art.

6. Der Vorstand hat das Recht:

- a) durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen
- b) eine Stellungnahme der Kassenprüfer anzufordern, wenn ihm die satzungsmäßige Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
- c) Beiräte zu berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird,
 - c) der Kassenprüfer es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied gemäß der in § 6 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Den Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung
 - b) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festlegung des Jahresmindestbeitrages
 - f) Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins gemäß § 10 Abs. 2
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Antrages wünschen.

Die Anträge sind schriftlich zu formulieren und einzureichen.

§ 8 Niederschrift

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus Personen, die in besonderer Weise die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung in der Verfolgung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins. Dem Beirat steht kein Direktions- oder Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu.
3. Der Beirat ist berechtigt nach Einladung durch den Vorstand an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und auf den Mitgliederversammlungen über seine beratende Tätigkeit in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu berichten.
4. Auf den Mitgliederversammlungen ist er nicht stimm- und antragsberechtigt.

§ 10 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr nach Prüfung durch den Kassenprüfer vorzulegen. Die Rechnungslegung hat in Anlehnung an den Jahresabschluss gemäß HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen sowie nicht Angestellte des Vereins sein können, auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an.
4. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern vorzutragen .

5. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsmäßig ist.
6. Bei Beanstandung können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 7 Abs. 2, Buchstb b).

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.
2. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW e.V. Ortsverband Nettetal“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Sollte der vorstehend begünstigte Verein zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr bestehen, so hat der Vorstand in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt einen anderen sich steuerbegünstigten Zwecken widmenden Verein nach vorstehender Maßgabe zu bestimmen. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist schriftlich einzuholen.

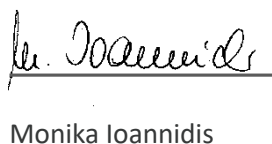
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung (erste Mitgliederversammlung) am 12.11.2007 beschlossen und tritt mit demselben Tag in Kraft.
Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 10.11.2014.

Nettetal, den 10.11.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Ley', is written over a horizontal line. The signature is stylized and somewhat cursive.

Christoph Ley

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Ioannidis', is written over a horizontal line. The signature is cursive and clearly legible.

Monika Ioannidis